Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Kinderzuschlag

1. Das Wichtigste in Kürze

Den Kinderzuschlag erhalten Eltern, deren Einkommen zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht aber für den ihres/r Kindes/r. Dadurch soll vermieden werden, dass Eltern Bürgergeld beantragen müssen. Der Zuschlag wird gemeinsam mit dem Kindergeld ausgezahlt. Kinderzuschlag erhalten Personen für die in ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren. Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind maximal 292 € monatlich.

Kinderzuschlag erhält **nicht**, wer Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) oder Sozialhilfe bezieht.

2. Voraussetzungen

Kinderzuschlag wird gezahlt, wenn

- das Kind unter 25 Jahre alt ist, nicht verheiratet ist (bzw. in keiner Lebenspartnerschaft lebt) und im Haushalt der Eltern wohnt,
- die Eltern Kindergeld für das Kind beziehen,
- ohne den Kinderzuschlag Anspruch auf Bürgergeld für mindestens ein Familienmitglied bestünde, das vom Jobcenter zur sog. Bedarfsgemeinschaft gezählt würde,
- das Bruttoeinkommen mindestens 900 € bei Elternpaaren oder 600 € bei Alleinerziehenden beträgt.

In der Regel wird der Kinderzuschlag für 6 Monate bewilligt und muss danach erneut beantragt werden.

2.1. Einkommen

In dem Antrag auf Kinderzuschlag muss das Einkommen der letzten 6 Monate angegeben werden. Berücksichtigt werden z.B.

- Einkünfte aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Einkünfte aus einer selbstständigen Beschäftigung
- Arbeitslosengeld
- Elterngeld
- Krankengeld
- BAföG
- Unterhaltsleistungen
- Unterhaltsvorschuss

Nicht berücksichtigt werden Leistungen der Pflegeversicherung , Grundrenten nach dem SGB XIV oder nach vergleichbaren gesetzlichen Regelungen sowie das Mutterschaftsgeld .

Um Kinderzuschlag zu bekommen, müssen Eltern zudem die sog.**Mindesteinkommensgrenze** erreichen, d.h.: Sie müssen ohne Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag ein monatliches Einkommen (z.B. durch Berufstätigkeit, Arbeitslosengeld, Krankengeld) von mindestens 900 € brutto zur Verfügung haben, Alleinerziehende mindestens 600 €.

2.2. Vermögen

Bei der Vermögensermittlung werden verschiedene Freibeträge abgezogen. Welches Vermögen angerechnet wird, erläutert die Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Kinderzuschlag verstehen > Kinderzuschlag: Anspruch, Höhe, Dauer .

3. Höhe

Der Kinderzuschlag beträgt 2024 **maximal** 292 € monatlich je Kind. Ob Eltern den Kinderzuschlag erhalten und wie hoch dieser ist, wird für jeden Einzelfall individuell errechnet. Die Höhe hängt neben dem Einkommen z.B. auch von der Anzahl der Familienmitglieder und den Wohnkosten ab.

Der Kinderzuschlag wird gemeinsam mit dem Kindergeld überwiesen.

4. Antrag und Beratung

Der Kinderzuschlag kann in Papierform oder online unter www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Kinderzuschlag-Antrag bei der zuständigen Familienkasse beantragt werden. Dort gibt es unter der gebührenfreien Nummer 0800 4555530 auch weitere Informationen und Beratung.

5. Praxistipps

- Viele Informationen sowie das "Merkblatt Kinderzuschlag" finden Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de > Themen > Familie > Familienleistungen > Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe .
- Mit dem „KiZ-Lotsen“ können Sie herausfinden, ob Sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Sie finden diesen bei der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Kinderzuschlag verstehen > Der KiZ-Lotse: Anspruch auf Kinderzuschlag ermitteln .
- Wenn Sie Kinderzuschlag erhalten, haben Sie zudem Anspruch auf
    - **Leistungen für Bildung und Teilhabe.** Dazu zählt z.B. kostenloses Mittagessen in Kita, Schule und Hort sowie finanzielle Unterstützung bei Klassenfahrten, für Nachhilfe, beim Schulbedarf oder beim Transport zur Schule. Näheres unter Teilhabe- und Bildungspaket .
    - **Befreiung von den Kita-Gebühren** .

6. Verwandte Links

Kindergeld

Kinderfreibetrag

Elterngeld

Teilhabe- und Bildungspaket

Steuervorteile für Eltern

Landeserziehungsgeld

Kinderbetreuungskosten

Fallbeispiel: Finanzielle Leistungen für Alleinerziehende

Kinder- und Jugendhilfe

Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlagen: §§ 6a, 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)